

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Naturin Viscofan GmbH (Badeniastraße 13, 69469 Weinheim) für den Geschäftsbereich

Viscofan Bioengineering

I. Allgemeine Bedingungen

1. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen von uns, der Naturin Viscofan GmbH, Geschäftsbereich Viscofan Bioengineering (nachfolgend auch „**Verkäufer**“), im Hinblick auf unsere Produkte („**Produkte**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Entsprechend gelten für alle mit dem Käufer abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sowie auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Einkaufsbedingungen die Lieferung der Produkte durchführt. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit auch für den Fall, dass sie dem Verkäufer übermittelt werden, widersprochen.
2. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Garantieerklärungen, Ausschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Käufer ist an seine Bestellung drei (3) Wochen gebunden. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Produkte zustande.
5. Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

1. Alle Preisangaben verstehen sich ab Werk Verkäufer einschließlich der Kosten für Verpackung und zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Zahlungen haben innerhalb der vereinbarten Fristen oder, wenn nichts vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, jeweils ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag vorbehaltlos verfügen können. Verspätete Zahlungen werden mit jährlich 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Fälligkeitstag bis zum tatsächlichen Zahlungseingang verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

III. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen ihm nur in Ansehung solcher unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Verwendungszweck der Produkte

1. Eine Verwendung unserer Produkte für humanmedizinische oder diagnostische Zwecke oder als Arzneimittel ist nur zulässig, wenn eine derartige Verwendung nach den für den Käufer, Verkäufer und für etwaige Dritte maßgeblichen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, und auch eine eventuell erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt.
2. Unsere Produkte sind nicht für die Verwendung in der industriellen Produktion bestimmt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (nachfolgend „**Vorbehaltware**“ genannt).
2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Wird die Vorbehaltware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Im Falle der Vermischung, Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltware mit einer dem Käufer oder einem Dritten gehörenden Sache erwirbt der Verkäufer das anteilige Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der vermischten, verbundenen oder vermengten Sachen zu dem Wert der neuen Sache. Für den Fall, dass Vorbehaltware in der Weise mit beweglichen Sachen des Käufers verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem auf die Vorbehaltware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.
4. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang (bzw. anteilig bei Veräußerung von Produkten, die, z.B. nach Verarbeitung oder Vermischung mit der Vorbehaltware, im Miteigentum des Verkäufers stehen oder bei Veräußerung der Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren) an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
5. Der Verkäufer kann die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware und die Ermächtigung zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers sowie im Fall der Gefährdung der Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.

VI. Lieferung und Lagerung

1. Die Waren sind in Originalverpackung bei einer Raumtemperatur unterhalb von 25 Grad Celsius, bei einer relativen Feuchte (RF) von unter 50 % sowie unter Ausschluss von direkter Sonneneinstrahlung zu lagern.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann, ist für Wahrung der

Einhaltung der Lieferfristen und -termine die Meldung der Versandbereitschaft maßgeblich.

3. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können (höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Naturgewalten, Unfälle, usw.) verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme durch die Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind wir berechtigt, die Ware von einem anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort an den Käufer zu versenden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns überlassen.

2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportbeauftragten, spätestens mit Verlassen des Werkes, des Herstellungsorts oder des Lagers auf den Käufer über; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch uns selbst ausgeliefert wird. Transportschäden und -verluste sind uns unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens zu melden. Die beschädigte Ware ist zu unserer Verfügung zu halten.

VIII. Sachmängel und Gewährleistung

1. Der Käufer hat Lieferungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch acht (8) Tage nach Erhalt, schriftlich zu rügen. Sonstige Sachmängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige gilt der jeweils nicht gerügte Mangel als genehmigt.

2. Etwaige Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

3. Etwaige Rückgriffsansprüche des Käufers gemäß § 478 Bürgerliches Gesetzbuch bleiben unberührt. Soweit wir im Rahmen eines solchen Rückgriffs oder nach Maßgabe anderer gesetzlichen Bestimmungen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei

Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer IX. dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen beschränkt.

4. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem (1) Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels und für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder es sich um Personenschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 479 Bürgerliches Gesetzbuch sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Haftung

1. Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Verkäufers beruhen, sowie für Personenschäden haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Käufer deshalb vertrauen können muss, haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für den Verkäufer bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren. Im Übrigen sind Ansprüche des Käufers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

2. Eine etwaige gesetzliche Haftung wegen des Fehlens einer vom Verkäufer gegebenenfalls garantierten Beschaffenheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Käufer.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Weinheim an der Bergstraße.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtes und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim. Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.